

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthetieß 2, 14943 Luckenwalde

24.04.2013

Eilentscheidung

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 58 Satz 1 BbgKVerf ordnet die stellvertretende Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages an, gegen den Rückforderungsbescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 21. März 2013 –hier Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 15 Satz 2 BbgFAG vom 29.06.2004 i.V.m. der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarf-Bundesergänzungszuweisungen SoBEZ VertV vom 30.05.2005 in der Fassung vom 18.05.2007 für das Haushaltsjahr 2012 Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Begründung:

Am 21. März 2013 hat das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, gegenüber dem Landkreis die Zuwendungen gemäß § 15 Satz 2 BbgFAG i.V.m. § 1 Abs. 2 SoBEZ VertV für den Ausgleich besonderer Belastungen im damaligen Bescheid vom 15.05.2006 in Höhe von 3.458.193 € aufgehoben und den Landkreis ausweislich der Ziffer 2 dieses Bescheides zur Erstattung dieses Betrages verpflichtet.

Der Bescheid vom 21. März 2013, hier eingegangen am 25. März 2013 laut Eingangsstempel, enthielt einen Rechtsbehelf und verwies den Landkreis auf den Klageweg vor das Verwaltungsgericht Potsdam.

Die Klageerhebung muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist dem Landkreis dann der Klageweg zum Verwaltungsgericht verwehrt. Die Klage muss folglich bis zum 25. April 2013 beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Der Rückforderungsbescheid vom 21. März 2013 wurde einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass das Land Brandenburg in seiner getroffenen Ermessensentscheidung die vom Landkreis in seinem Anhörungsschreiben vorgebrachten Argumente nicht berücksichtigt hat, so dass deshalb Klage geboten ist, um eine weitere finanzielle Belastung des Haushalts des Landkreises in nicht unerheblicher Höhe abzuwenden.

Die dem Landkreis durch den Rückforderungsbescheid vom 21. März 2013 eingeräumte Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Zustellung hat eine Entscheidung des Kreistages über die Klageerhebung in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung am 22.04.2013 nicht zugelassen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Klage muss spätestens am 25. April 2013 beim Verwaltungsgericht Potsdam eingegangen sein, um die Rechte unseres Landkreises fristgerecht zu wahren.
Diese Eilentscheidung vom 24.04.2013 bedarf noch der weiteren Abstimmung mit den ebenfalls zur Klage entschlossenen anderen Landkreisen und kreisfreien Städten.
Nach Rücksprache vom heutigen Tage mit dem zuständigen Juristen Herrn Spiekernagel vom Landkreis Spree-Neiße erfuhr der juristische Sachbearbeiter Herr Dißmann, dass derzeit der Landkreis Spree-Neiße, der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die kreisfreien Städte Cottbus und Brandenburg an der Havel ebenfalls beabsichtigen, Klage gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, wegen der gleichlautenden Rückforderungsbescheide SoBEZ VertV 2005 zu erheben.
Lediglich von den kreisfreien Städten Potsdam und Frankfurt/oder und den anderen Landkreisen liegen nach heutigem Stand noch keine Rückmeldungen vor.
Wegen der Dringlichkeit und des drohenden Fristablaufes für die Erhebung einer Klage bis zum 25.04.2013 war eine Befassung des Kreistages auf seiner turnusmäßigen Sitzung am 22.04.2013 nicht möglich.
Ebenfalls schied auch aufgrund der noch offenen Abstimmungsfragen eine vorherige Information aus.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich daraus, dass es sich bei dieser Klageerhebung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wofür allein der Landrat gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf zuständig wäre.

§ 14 Satz 2 Nr. 7 der aktuellen Hauptsatzung bestimmt, dass die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Wert einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen, als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Bei der Klageerhebung geht es um die Anfechtung eines erlassenen Rückforderungsbescheides über einen **Streitwert von 3.458.193 €**.

Nach den in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen bei Vermögensgeschäften ist der Kreisausschuss nur bis zu 500.000 € zuständig.

Oberhalb dieser Grenze, also wie in diesem Fall, entscheidet dann letztlich der Kreistag.

Wegen der finanziellen Auswirkungen einer solchen Klage gegen das Land Brandenburg auf den laufenden Haushalt ist eine Eilentscheidung und eine Entscheidung des Kreistages über die Genehmigung der erhobenen Klage in der nächsten Sitzung am 17. Juni 2013 notwendig und bedeutsam.

Die vorherigen notwendigen internen Abstimmungen mit den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zwecks Vorbereitung eines „Musterverfahrens“ in dieser Angelegenheit unter Beteiligung und Beauftragung einer auf verfassungsrechtlichen Fragen spezialisierten Anwaltskanzlei haben eine vorherige Beschäftigung des Kreistages mit dieser Problematik auf seiner vergangenen Sitzung am 22.04.2013 nicht möglich gemacht.

Derzeit laufen die Verhandlungen über die Beauftragung einer spezialisierten Anwaltskanzlei und der Abschluss einer entsprechenden Honorarvereinbarung zwischen den klagenden Landkreisen und den kreisfreien Städten.

Luckenwalde,^{24.4.2013}

in Vertretung


Gurske
Erste Beigeordnete

Luckenwalde,^{24.4.2013}


Schütze
Vorsitzender des Kreistages